

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 15.W.17/25
416 HKO 62/25
LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

BestFans GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Stadthausbrücke 5, 20355 Hamburg
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Beiten Burkhardt Rechtsanwälts**gesellschaft mbH, Mainzer Landstraße 36,
60325 Frankfurt, Gz.: 25/01719 – LOB / TRK

gegen

- 1) **Digital Blast GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], Neuer Jungfernstieg 15, 20354 Hamburg
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- 2) [REDACTED], Neuer Jungfernstieg 15, 20354 Hamburg
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Taylor Wessing**, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg, Gz.: 1008810/25 -
DIG58.D1000

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 15. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Korte, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Hewicker und die Richterin am Oberlandesgericht Viering am 24.07.2025:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 28.05.2025, Az. 416 HKO 62/25, unter Zurückweisung der sofortigen Beschwerde im Übrigen dahingehend abgeändert

dass unter Ziffer I. nach Ziffer 8. eingefügt wird:

„9. Content Creator-n die Zusammenarbeit mit Agenturen zu empfehlen, die verdeckt unter dem Namen des Content Creators mit Verbrauchern kommunizieren, wenn dies geschieht wie in den Anlagen AST 2 und AST 3 beschrieben.“

und

dass Ziffer III. lautet:

„Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Antragsgegnerin zu 1) 2/3 und der Antragsgegner zu 2) 1/3.“

2. Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner zu 2) jeweils 1/4 und die Antragsgegnerin zu 2) 1/2.
3. Der Streitwert für die Beschwerde wird festgesetzt auf 12.000,- €. Davon entfallen auf den Antragsgegner zu 2) 4.000,- €.

Gründe:

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, sofortige Beschwerde ist überwiegend begründet.

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere auch hinreichend bestimmt. Die Änderung des Wortlauts des Antrags (von „im Namen“ zu „unter dem Namen“) ist lediglich eine abweichende Formulierung, ohne vorliegend eine inhaltliche Änderung mit sich zu bringen.

Der Verfügungsgrund wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

2. Der Verfügungsantrag ist im tenorierten Umfang begründet.

Der Antragstellerin steht ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG zu. Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung enthält.

Die Antragstellerin ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktivlegitimiert. Sie ist Mitbewerberin im Sinne dieser Vorschrift. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG ist „Mitbewerber“ jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis liegt vor,

wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen beeinträchtigen, d.h. im Absatz behindern oder stören kann. Ein solcher Substitutionswettbewerb setzt voraus, dass sich die beteiligten Unternehmer auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt betätigen, ohne dass sich der Kundenkreis und das Angebot der Waren oder Dienstleistungen vollständig decken müssen. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis setzt nicht voraus, dass die Parteien auf der gleichen Vertriebsstufe oder in der gleichen Branche tätig sind, solange sie letztlich gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen (BGH GRUR 2025, 589 Rn. 21, 22, - Fluggastrechteportal).

Nach diesem Maßstab liegt ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien vor. Sie treten durch das hinreichend gleichartige Angebot, Content Creator bei der Vermarktung und dem Verkauf von Inhalten zu unterstützen und zu beraten, miteinander in Substitutionswettbewerb. Die Antragstellerin bietet Content Creator-n an, über ihre Plattform mit Verbrauchern über öffentliche Kommentare oder Chats zu kommunizieren und von ihnen produzierte Inhalte zu vertreiben, über Abonnements, kostenpflichtige Nachrichten oder den Verkauf einzelner Inhalte. Die Antragsgegnerin zu 1) bietet Content Creator-n an, mithilfe der Anwendung des Tools Fanblast mit Verbrauchern zu kommunizieren und von ihnen produzierte Inhalte zu vertreiben, über eine von Fanblast zur Verfügung gestellte von den Verbrauchern gegen Vergütung zu erwerbende Telefonnummer oder den Verkauf einzelner Inhalte. Die Angebote der Parteien sind aus Sicht der Content Creator austauschbar. Zur Kommunikation mit Verbrauchern und zum Vertrieb von Inhalten können sie sich sowohl des Angebots der Antragstellerin als auch der Antragsgegnerin zu 1) bedienen. Dass die Verbraucher in dem einen Fall auf einer Plattform Kontakt zu dem Content Creator erhalten und in dem anderen Fall die Möglichkeit erhalten, über ihnen vertraute Messenger wie WhatsApp oder sms mit dem Content Creator in Kontakt zu treten, ändert an der Gleichartigkeit des Angebots der Parteien nichts.

Die Antragsgegner sind als Teilnehmer, nämlich als Anstifter zu mindestens drohenden wettbewerbswidrigen geschäftlichen Handlungen, Schuldner des Unterlassungsanspruchs.

Die Antragstellerin hat durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherungen von Frau Schulze-Wettendorf (Anlage AST 2) und Frau Archibald-Greisen (Anlage AST 3), jeweils vom 17.05.2025, glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin zu 1) durch ihre Mitarbeiter Content Creator-n die Zusammenarbeit mit Agenturen nahelegt und auf Wunsch den Kontakt zu diesen herstellt, die unter Verwendung von Informationen über die Content Creator wie z.B. Wohnort

oder von ihnen gern verwendete Kosenamen, in deren Auftrag, unter Umständen auch durch mehrere Mitarbeiter gleichzeitig, in die Rolle des Content Creators schlüpfen und mit Verbrauchern (Fans) chatten als seien sie der jeweilige Content Creator selbst und dabei im Verlauf des Chats passende vorproduzierte Inhalte gegen Bezahlung anbieten, um auf diese Weise den Umsatz insgesamt zu steigern.

Das Bewerben und Anbieten von kostenpflichtigen Inhalten im Rahmen von Chats bzw. Kommunikationen mit Verbrauchern stellt eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar.

Die soeben beschriebene Art der Kommunikation durch Chatter richtet sich an Verbraucher und damit den allgemeinen Verkehrskreis. Da die Mitglieder des Senats zu diesem Verkehrskreis gehören, kann der Senat das Verkehrsverständnis der als irreführend angegriffenen Angaben selbst beurteilen.

Das Führen von Chats und Anbieten von kostenpflichtigen Inhalten durch Mitarbeiter einer Agentur unter dem Namen des jeweiligen Content Creators, ohne dass dem Verbraucher dies offengelegt wird, bzw. in einer Weise, dass der Verbraucher, wie dabei beabsichtigt, den Eindruck hat, er kommuniziere direkt mit dem Content Creator selbst, ist irreführend. Der Verbraucher glaubt, er führe einen Chat über den verwendeten Messenger mit dem Content Creator und dieser biete ihm im Laufe des Chats persönlich einzelne Bilder, Videos oder andere Inhalte zum Erwerb an. Tatsächlich wird der Chat aber von einem Mitarbeiter einer Agentur geführt und werden die Inhalte dem Verbraucher von diesem angeboten. Für den Verbraucher ist es jedoch wesentlich, ob er (als Fan) mit dem Content Creator persönlich eine Unterhaltung führt und in diesem Rahmen auch – ggf. zur Unterhaltung passende - Inhalte erwirbt oder ob ein Agentur-Mitarbeiter verdeckt in die Rolle des Content Creators schlüpft.

Diese irreführenden Handlungen sind auch geeignet, den Verbraucher zu geschäftlichen Entscheidungen zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, nämlich z.B. zu dem Erwerb von kostenpflichtigen Inhalten des Content Creators.

Die Antragsgegnerin zu 1) nimmt eine Teilnahmehandlung an einer jedenfalls drohenden wettbewerbswidrigen Handlung vor. Teilnehmer sind Anstifter und Gehilfen. Anstifter ist, wer vorsätzlich einen anderen zu einer wettbewerbswidrigen Handlung bestimmt hat. Indem die Antragsgegnerin zu 1) durch ihre Mitarbeiter den Content Creator-n nahelegt, mit Agenturen bzw. Chattern zusammenzuarbeiten, die in ihrem Namen verdeckt mit Verbrauchern kommunizieren, stiftet sie die Content Creator zu einer zusammen mit der Agentur bzw. deren Chattern mittäterschaftlich begangenen Täuschung der Verbraucher an.

Die Antragsgegnerin zu 1) verfügte dabei auch über das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der wettbewerbswidrigen Handlungen. Dass sie davon ausgegangen wäre, dass die Verbraucher jeweils auf die Tätigkeit der Agentur hingewiesen würden, was aus ihrer Sicht eine Irreführung verhindern würde, hat sie nicht vorgetragen und erscheint äußerst unwahrscheinlich angesichts dessen, dass die den Content Creator-n von ihr beschriebene Tätigkeit der Agentur gerade darauf angelegt ist, möglichst authentisch und überzeugend in Chats mit Verbrauchern den Content Creator zu kopieren und damit zu verdecken, dass in Wahrheit eine Agentur tätig wird.

Es kann dabei dahinstehen, ob aufgrund der vorgelegten Glaubhaftmachungsmittel und unstreitigen Umstände von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass es bereits zu einer Irreführungshandlung (Haupttat) gekommen ist, auszugehen ist und dies eine Wiederholungsgefahr begründen würde. Die Glaubhaftmachung einer vollendeten Irreführung eines Verbrauchers ist entgegen der Auffassung der Antragsgegner nicht erforderlich, um einen Unterlassungsanspruch gegen den Teilnehmer zu begründen. Es ist vielmehr für einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch gegen den Teilnehmer auch ausreichend, wenn es zu einer Teilnahmehandlung gekommen ist und die Teilnahmehandlung die Gefahr eines Wettbewerbsverstoßes begründet hat (BGH GRUR 2008, 810, Rn. 44 – Kommunalversicherer; BGH GRUR 2007, 708, Rn. 30 – Internet-Versteigerung II). Es besteht vorliegend Erstbegehungsgefahr dahingehend, dass Content Creator, denen von der Antragsgegnerin zu 1) das streitgegenständliche Angebot der Agenturen nahegelegt wurde, dieses Angebot der Agenturen daraufhin in Anspruch nehmen und es so zu einer Irreführung von Verbrauchern kommt. Die Antragsgegnerin zu 1) stellt die Dienstleistung der Agentur als geeignete Möglichkeit vor, den Umsatz zu steigern und die Kommunikation mit zahlreichen Fans zu erledigen. Sie erläutert im Einzelnen, wie die Irreführung erreicht wird, und bietet an, den Kontakt zu der Agentur herzustellen. Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass Content Creator sich darauf einlassen, um höhere Umsätze zu erzielen.

Die Berücksichtigung eines vorbeugenden Unterlassungsanspruchs wird nicht dadurch gehindert, dass es sich um einen anderen Streitgegenstand handeln könnte. Dies ist hier nämlich nicht der Fall. Kommt ein Unterlassungsanspruch als Verletzungsunterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG oder als vorbeugender Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 UWG in Betracht, bestimmt sich die Frage, ob es sich um einen Streitgegenstand oder um zwei verschiedene Streitgegenstände handelt, nach den allgemeinen Regeln. Ist – wie häufig – dem Unterlassungsantrag nicht zu entnehmen, ob es sich um einen Verletzungs- oder einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch handelt, kommt es auf den Klagegrund, das heißt darauf an, ob es sich um einen einheitlichen Sachverhalt oder um mehrere den Anspruch

möglicherweise rechtfertigende Lebenssachverhalte handelt
(Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 8 Rn. 1.29 m.w.N., beck-online). Vorliegend steht danach nur ein Streitgegenstand zur Entscheidung. Dem zur Entscheidung stehenden Unterlassungsantrag ist nicht zu entnehmen, ob ein Verletzungs- oder ein vorbeugender Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird, und in der Antragsbegründung wird lediglich ein Lebenssachverhalt zur Entscheidung gestellt, da der geltend gemachte Anspruch einheitlich auf die vorprozessual erfolgten Gespräche der Zeuginnen Schulze-Wettendorf und Archibald-Greisen mit Mitarbeitern der Antragsgegnerin zu 1) gestützt wird. Angesichts dessen ist es unerheblich, dass die Antragstellerin rechtliche Ausführungen nur zur Wiederholungsgefahr und nicht auch zur Erstbegehungsgefahr gemacht hat.

Die Passivlegitimation des Antragsgegners zu 2) ergibt sich aus seiner Eigenschaft als alleiniger Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1). Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen im angegriffenen Beschluss Bezug genommen.

Ob sich außerdem ein Unterlassungsanspruch aus einer Verletzung der unternehmerischen Sorgfalt nach § 3 Abs. 2 UWG ergeben könnte, braucht nicht entschieden zu werden.

3. Die Ordnungsmittellandrohung beruht auf § 890 ZPO und folgt dem gestellten Antrag.

4. Im Übrigen war die Beschwerde zurückzuweisen. Die Antragstellerin hat nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass und wie die Antragsgegnerin zu 1) und „derartige Agenturen zusammenarbeiten“. Zudem ist diese Formulierung gänzlich unbestimmt. Insofern besteht kein Verfügungsanspruch.

5. Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten der ersten Instanz beruht auf §§ 92 Abs. 2 Satz 1, 100 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der Kosten der zweiten Instanz beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 100 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47, 51 Abs. 2, 4 GKG. Bei der Festsetzung des Streitwerts folgt der Senat im Ausgangspunkt der Streitwertfestsetzung des Landgerichts (120.000,- €). Zu berücksichtigen war allerdings, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bei der Inanspruchnahme einer GmbH und ihres Geschäftsführers auf Passivseite sowohl für die Gesellschaft als auch für ihr Vertretungsorgan gesonderte Streitwerte festzusetzen sind, wobei der Streitwert für das Organ in der Regel 50% des auf die

Gesellschaft entfallenden Streitwertes beträgt (ebenso der 5. Zivilsenat des HansOLG: Beschl. v. 11.10.2018 – 5 W 114/17, Ziffer 1.b.bb.aaa), nicht veröffentlicht).

Dr. Korte
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Hewicker
Richter
am Oberlandesgericht

Viering
Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 25.07.2025

Kunze, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle